



GEMEINDE BERG

GEMEINDEORDNUNG

2020

Gemeindeordnung

Der Politischen Gemeinde Berg

vom 02. Februar 2020

Um die Lesbarkeit zu verbessern, wird auf eine parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gebiet

Die Politische Gemeinde Berg, nachfolgend Gemeinde genannt, bildet nach der Thurgauischen Kantonsverfassung und Gesetzgebung eine politische Einheit.

Art. 2

Aufgaben

Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen öffentlichen Interessen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Sie besorgt in den Schranken von Verfassung und Gesetz ihre Angelegenheiten selbständig und erfüllt die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

Art. 3

Bürgerrecht

Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts. Desse Erwerb und Verlust richtet sich nach den Bestimmungen von Bund und Kanton.

Art. 4

Technische Werke

Zur Erschliessung und Versorgung des Gemeindegebietes mit elektrischem Strom, Wasser und Erdgas führt die Gemeinde Technische Werke. Die Technischen Werke sind als selbständige Betriebe nach kaufmännischen Grundsätzen und finanziell selbständig zu führen.

Die Gemeinde kann diese Aufgaben an öffentlich-rechtliche oder private Körperschaften delegieren.

Sie kann auf Beschluss der Gemeindeversammlung die Technischen Werke rechtlich verselbständigen oder sie ganz oder teilweise veräussern, sofern der Versorgungsauftrag sichergestellt bleibt.

Die Gemeinde unterstützt Massnahmen zur sparsamen Verwendung von Wasser und Energie und fördert die Nutzung erneuerbarer Energien.

Art. 5

Zusammenarbeit

Die Gemeinde arbeitet, wenn es im Interesse einer zweckmässigen Aufgabenerfüllung liegt, mit anderen Gemeinden sowie mit öffentlichen und privaten Institutionen zusammen. Sie kann sich insbesondere an Zweckverbänden oder anderen Trägerschaften beteiligen, vertragliche Regelungen treffen oder Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Art. 6

Amtsgeheimnis und Öffentlichkeitsprinzip

Die Mitglieder von Behörden, das Gemeindepersonal und die selbständigen Gemeindefunktionäre haben über alle Vorkommnisse, die ihnen im Amt zur Kenntnis kommen und an deren Geheimhaltung die Gemeinde oder beteiligte Personen ein Interesse haben, Verschwiegenheit zu wahren.

Sie gewähren Einsicht in die amtlichen Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

II. Organisation der Gemeinde

Art. 7

Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

1. Die Stimmberechtigten
2. Die Gemeindebehörden:
 - a) Gemeinderat
 - b) Gemeindepräsident
 - c) Kommissionen
 - d) Rechnungsprüfungskommission
 - e) Wahlbüro
3. Das Gemeindepersonal

1. Die Stimmberechtigten

Art. 8

Ausübung der Rechte

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte gemäss kantonalen Gesetzgebung an der Urne oder an der Gemeindeversammlung aus.

Art. 9

Wahlen an der Urne

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- Den Gemeindepräsidenten
- Die weiteren Mitglieder des Gemeinderates

Art. 10

Sachgeschäfte an der Urne

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:

- Neue, nicht gebundene Ausgaben:
 - Einmalig: über Fr. 2'000'000
 - Jährlich wiederkehrend: über Fr. 400'000
- Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken, sofern der Wert über Fr. 2'000'000 liegt und das Geschäft nicht über das Landkreditkonto abgewickelt wird

Art. 11

Wahlen an der Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung:

- Die Rechnungsprüfungskommission
- Das Wahlbüro

Die Wahlen finden offen und gesamthaft statt, sofern nicht ein Viertel der Stimmenden geheime Wahl verlangt.

Art. 12

Sachgeschäfte an der Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über:

- a) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses
- b) Genehmigung der Jahresrechnung

- c) Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen mit allgemein verbindlichem Inhalt, die aufgrund übergeordnetem Recht obligatorisch dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung unterstehen
- d) Erlass, Änderung und Aufhebung des Besoldungsreglements für Gemeindebehörden
- e) Bewilligung von Krediten, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen und nicht zwingend der Urnenabstimmung zu unterbreiten sind
- f) Erwerb, Veräußerung oder Tausch von Liegenschaften, sofern die Finanzkompetenz des Gemeinderates überschritten wird und das Geschäft nicht zwingend der Urnenabstimmung zu unterbreiten ist
- g) Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates überschreiten
- h) Änderung im Bestand oder Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme von Grenzbereinigungen
- i) Neu zu übernehmende Aufgaben der Gemeinde, soweit sie nicht durch Gesetz vorgeschrieben sind
- j) Beitritt oder Austritt aus einem Zweckverband
- k) Erteilung des Gemeindebürgerrechts, in geheimer Abstimmung
- l) Beschlüsse des Gemeinderates, gegen welche das fakultative Referendum ergriffen wurde

Art. 13

Fakultatives Referendum

Wenn es 150 Stimmberechtigte innert 30 Tagen nach Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan verlangen, sind der Gemeindeversammlung folgende Beschlüsse des Gemeinderates zu unterbreiten:

- Beschlüsse über die Änderung, den Erlass oder die Aufhebung von allgemein verbindlichen Reglementen, soweit sie nicht aufgrund übergeordnetem Recht obligatorisch dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung unterstehen

Art. 14

Einberufung der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung wird auf Anordnung des Gemeinderates einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern, oder wenn 150 Stimmberechtigte es beim Gemeindepräsidenten schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.

Art. 15

Einladung

Die Einladung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Zustellung des Stimmrechtsausweises und der schriftlichen Einladung mit Angabe der Traktanden.

Art. 16

Botschaft

Zu Sachgeschäften ist den Stimmberechtigten mit der Einladung zur Erläuterung eine Botschaft mit den Anträgen des Gemeinderates zuzustellen.

Art. 17

Traktanden

In der Gemeindeversammlung können nur Traktanden behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

Art. 18

Nicht traktandierte Geschäfte

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. Sie sind innert einem Jahr der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Art. 19

Offene Abstimmung

Die Abstimmungen und Wahlen an der Gemeindeversammlung erfolgen offen, sofern nicht das Gesetz oder dieses Reglement die geheime Stimmabgabe verlangt oder mindestens ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.

Art. 20

Protokoll

Das Protokoll der Gemeindeversammlung soll eine kurze sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse enthalten. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Eine Tonaufnahme als Hilfsmittel zur Protokollführung ist erlaubt.

2. Die Gemeindebehörden

a) Gemeinderat

Art. 21

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.

Art. 22

Aufgaben und Befugnisse

- a) Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung
- b) Bestimmung der Entwicklungsziele der Gemeinde und Erstellung einer mittelfristigen Aufgaben- und Finanzplanung
- c) Einberufung der Gemeindeversammlung und Anordnung von Urnengängen, Vorberatung der Geschäfte, Genehmigung der Anträge und Botschaften
- d) Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen in allen Gemeindeangelegenheiten, bei Reglementen mit allgemein verbindlichem Inhalt unter Vorbehalt der obligatorischen bzw. fakultativen Zustimmung der Gemeindeversammlung
- e) Verantwortung für die Führung des Gemeindehaushaltes, Beschluss über Kreditaufnahmen
- f) Beschlüsse über
 - Gebundene Ausgaben
 - Nicht budgetierte, neue einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000
 - Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000
 - Ausgaben im Rahmen des Reglementes über das Landkreditkonto

- g) Abschluss von Miet- Pacht- und Werkverträgen
- h) Abschluss von Verträgen über die Übertragung von Gemeindeaufgaben an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisationen oder Unternehmen sowie von Leistungsvereinbarungen
- i) Festlegung des Netzes der Gemeindestrassen und -wege sowie Beschlüsse über die Aufnahme von Strassen und Wegen in das Gemeindefeld, sowie über die Aufhebung und Abtretung von Gemeindestrassen und -wegen
- j) Beschlüsse über die Anhebung von Prozess- und Enteignungsverfahren
- k) Beschlüsse über die Bereinigung der Gemeindegrenzen
- l) Anstellung des Gemeindefeldbeschreibers sowie Regelung der Stellvertretung
- m) Regelung der Anstellungsbedingungen des Gemeindefeldpersonals
- n) Folgende Ernennungen
 - Vize-Gemeindefeldpräsident
 - Vorsitzende und Mitglieder von Kommissionen
 - Delegierte in Zweckverbänden, Vereinen und anderen Organisationen
 - Selbständige Gemeindefeldfunktionäre ausserhalb der Verwaltung
- o) Rekursinstanz gegen Verfügungen von Verwaltungsstellen und Kommissionen, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt
- p) Erledigung sämtlicher übriger Geschäfte, die ihm nach Gesetz, nach Gemeindefeldreglementen oder aufgrund von Gemeindefeldbeschlüssen ausdrücklich zugewiesen sind oder für deren Erledigung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Gemeindefeldorgans vorgesehen ist

Art. 23

Delegation von Aufgaben

Der Gemeinderat kann einzelne Aufgaben und Befugnisse einem aus seinen Mitgliedern gebildeten Ausschuss, dem Gemeindefeldpräsidenten, einem einzelnen Mitglied oder der Gemeindefeldverwaltung übertragen.

Art. 24

Geschäftsordnung

Der Gemeinderat gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere auch die Aufteilung der Gemeinderatsgeschäfte in Ressorts sowie die Zusammenarbeit und die Kompetenzabgrenzung zwischen Gemeinderat, Kommissionen, Gemeindepräsident und Gemeindeverwaltung.

Art. 25

Information

Der Gemeinderat informiert aktuell und umfassend über seine Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Er bestimmt die amtlichen Publikationsorgane.

b) Gemeindepräsident

Art. 26

Aufgaben und Befugnisse

Der Gemeindepräsident übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemeindereglemente, Geschäftsordnung und Beschlüsse des Gemeinderates übertragen sind.

Er führt im Rahmen der Geschäftsordnung die Gemeindeverwaltung.

Er vertritt die Gemeinde nach aussen. Er pflegt im Hinblick auf eine kontinuierliche Zusammenarbeit engen Kontakt mit allen Organisationen und Amtsstellen, die in irgendeiner Weise die Interessen der Gemeinde berühren, sowie mit Körperschaften und Vereinen innerhalb der Gemeinde.

Er führt den Vorsitz im Gemeinderat und an der Gemeindeversammlung.

Er führt zusammen mit dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde und unterzeichnet mit ihm alle Beschlüsse, Protokolle, Weisungen und Verträge namens des Gemeinderates.

Er besorgt namens des Gemeinderates die Information an die Bevölkerung.

c) Kommissionen

Art. 27

Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis

Der Gemeinderat bestellt Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis, soweit diese durch Gesetz vorgesehen sind.

Er kann auch einzelne seiner Kompetenzen an Kommissionen delegieren oder Kommissionen mit dem Vollzug gewisser Aufgaben beauftragen. Auftrag und Zuständigkeiten sind in einem Reglement oder, bei reinen Vollzugsaufgaben, in einem Gemeinderatsbeschluss zu regeln.

Für Geschäfte, welche ihre Zuständigkeit übersteigen, stellen die Kommissionen Antrag an den Gemeinderat.

Die Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann Berichte einholen, und, soweit es das massgebende Recht zulässt, Richtlinien erlassen.

Art. 28

Kommissionen ohne Ent- scheidungsbefugnis

Der Gemeinderat kann für vorberatende, begutachtende oder überwachende Aufgaben oder zur Vorbereitung und Begleitung von Projekten Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Der Gemeinderat definiert den Auftrag in einem Beschluss.

Die Kommissionen erstatten dem Gemeinderat Bericht und stellen die notwendigen Anträge.

d) Rechnungsprüfungskommission

Art. 29

Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 30

Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht. Sie prüft die Einhaltung

der Kompetenzen durch Gemeindebehörden und Gemeindeverwaltung.

Sie ist berechtigt, das Rechnungswesen der gesamten Gemeindeverwaltung jederzeit unangemeldet zu kontrollieren. Sie ist befugt, sich alle Akten und Protokolle zur Einsicht vorlegen zu lassen und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Kontrolle als notwendig erachtet.

Art. 31

Externe Unterstützung

Die Rechnungsprüfungskommission wird bei ihrer Aufgabe durch eine externe Revisionsstelle unterstützt. Der Auftrag wird in Absprache mit der Rechnungsprüfungskommission durch den Gemeinderat erteilt.

Art. 32

Berichterstattung

Die Rechnungsprüfungskommission erstattet dem Gemeinderat jährlich schriftlich Bericht über Umfang und Ergebnis ihrer Prüfungen.

Beanstandungen und Anregungen untergeordneter Natur sind den betroffenen Stellen direkt zur Kenntnis zu bringen; solche grundsätzlicher Natur oder von finanzieller Bedeutung sind dem Gemeinderat zu unterbreiten.

Zur Genehmigung der Jahresrechnung stellt die Rechnungsprüfungskommission schriftlich Antrag zuhanden der Stimmberechtigten.

e) Wahlbüro

Art. 33

Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem, dem Gemeindeschreiber als Aktuar und 12 weiteren frei zu wählenden Mitgliedern.

Bei Bedarf kann das Wahlbüro durch Hilfskräfte ergänzt werden.

Art. 34

Aufgaben

Das Wahlbüro leitet die Urnenabstimmungen und Wahlen nach den gesetzlichen Vorschriften.

Art. 35

Urnenstandorte

Die Standorte der Urnen und die Urnenöffnungszeiten werden durch den Gemeinderat bestimmt.

3. Das Gemeindepersonal

Art. 36

Aufgaben und Befugnisse

Das Gemeindepersonal übt selbständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemeindereglemente, Stellenbeschriebe und Beschlüsse des Gemeinderates übertragen sind.

Art. 37

Stellen und Stellenbeschriebe

Der Gemeinderat befindet über die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Stellen. Er erlässt und ändert die erforderlichen Stellenbeschriebe.

Art. 38

Anstellungsbedingungen

Der Gemeinderat regelt die Besoldungs- und Anstellungsbedingungen in einem Reglement.

III. Finanzhaushalt

Art. 39

Grundsätze

Der Gemeinderat ist für eine einwandfreie Rechnungsführung und eine sichere Vermögensverwaltung verantwortlich. Er sorgt dafür, dass die verfügbaren Mittel sparsam, wirtschaftlich und wirkungsvoll eingesetzt werden.

Der Finanzhaushalt ist mittelfristig ausgeglichen zu gestalten.

Art. 40

Finanzplanung

Die Finanzpolitik basiert auf einer mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung, die auf die

längerfristigen Entwicklungsziele der Gemeinde abzustimmen und jährlich an die aktuelle Entwicklung anzupassen ist.

Art. 41

Budget

Die für den laufenden Gemeindehaushalt erforderlichen Mittel und Kredite werden jährlich über das Budget der Erfolgsrechnung bewilligt. Für einzelne klar abgegrenzte Bereiche kann der Voranschlag auch als Globalbudget – verbunden mit einem klar umschriebenen Leistungsauftrag – vorgelegt werden.

Art. 42

Bewilligung von neuen Ausgaben

Ein ausdrücklicher Beschluss ist erforderlich für:

- a) Ausgaben zulasten der Investitionsrechnung
- b) Für neue Ausgaben, die im Budget der Erfolgsrechnung nicht enthalten sind

Die Zuständigkeit bestimmt sich nach der Finanzkompetenz gemäss dieser Gemeindeordnung. Massgebend ist die Netto-Belastung der Gemeinde, das heisst der Betrag, der sich nach Abzug der feststehenden Beiträge Dritter ergibt. Den Ausgaben gleichgestellt sind allfällige Einnahmehausfälle.

Art. 43

Gebundene Ausgaben

Als gebunden gelten Ausgaben, die sich ohne grösseren Ermessensbereich aus rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde ergeben, sowie notwendige Ersatzbeschaffungen.

IV. Rechtspflege

Art. 44

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden, dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 45

Rekurse an den Gemeinderat

Rekurse gegen Verfügungen von Verwaltungsstellen und Kommissionen sind innert 20 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten, sofern das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 46

Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Zustimmung durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung vom 3. Juni 2003.

Genehmigung durch die Urnenabstimmung vom 17. Januar 2021

Der Gemeindepräsident:
Thomas Bitschnau

Der Gemeindeschreiber:
Hubert Bürge

Genehmigung durch den Regierungsrat am: 16. Februar 2021